

Infoblatt Zahnschaden für Versicherte

Was ist nach einem Unfall mit Zahnschaden zu tun?

Besuchen Sie möglichst unmittelbar nach dem Unfall einen Zahnarzt Ihrer Wahl bzw. stellen Sie Ihr verunfalltes Kind dort vor. Die zeitnahe Feststellung der konkret beschädigten Zähne ist sehr wichtig für eine mögliche Gewährung von Leistungen durch die UKBW. Das Aufsuchen eines Unfallarztes/Durchgangsarztes ist, wenn es sich ausschließlich um eine Zahnverletzung handelt, nicht zwingend erforderlich. Melden Sie den Unfall ihrer Betreuungseinrichtung/Schule/Hochschule oder Ihrem Arbeitgeber, in diesem Zusammenhang muss uns die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige zeitnah erstellt werden.

<https://www.ukbw.de/informationen-service/service/>

Was übernimmt die UKBW?

Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger gelten für uns gesetzliche Gebührenordnungen, an die wir grundsätzlich gebunden sind. Unfallbedingte Füllungen, Schienungen oder Wurzelbehandlungen können direkt vom Zahnarzt mit uns abgerechnet werden, sodass Ihnen hier kein Eigenanteil entsteht. Die Leistungen, die von uns übernommen werden, entsprechen einem hohen medizinischen Standard und gewährleisten eine adäquate Heilbehandlung.

Wichtiger Hinweis hierzu:

Ein Zahnarzt kann private Mehrkostenvereinbarungen mit Ihnen abschließen. Werden diese von Ihnen unterschrieben, so sind Sie auch grundsätzlich verpflichtet, die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Eine Kostenbeteiligung der UKBW ist in den meisten Fällen nicht möglich. Privatabrechnungen sind direkt an Sie als versicherte Person gerichtet. In vielen Fällen können wir, wenn eine solche Rechnung bei uns eingereicht wird, keine Kosten oder nur einen geringen Teil des Rechnungsbetrages übernehmen. Beihilfestellen oder private Krankenversicherungsträger übernehmen die verbleibenden Beträge oft nicht. Bestehen Sie daher bei Ihrem behandelnden Zahnarzt auf eine Abrechnung direkt mit der UKBW als Rechnungsadressat.

Wie lange hält die Leistungspflicht der UKBW an?

Für die beim Unfall beschädigten Zähne leistet die UKBW grundsätzlich ein Leben lang. Daher ist die zeitnahe Feststellung der Unfallfolgen nach dem Unfall außerordentlich wichtig.

Welche Behandlungen müssen vorab beantragt werden?

Zahnersatz bzw. eine prothetische Versorgung muss immer vor Behandlungsbeginn bei uns beantragt werden. Sie sollten erst nach schriftlich erfolgter Genehmigung durch die UKBW mit der Behandlung beginnen. Dadurch haben Sie die Gewissheit, welche Kosten wir übernehmen und welche Eigenanteile Sie ggf. selbst tragen müssen.

Unfallkasse Baden-Württemberg

Wichtiger Hinweis hierzu:

Bei Kronen- und Implantatversorgungen kann es immer zu Eigenanteilen kommen. Wir sind als gesetzlicher Unfallversicherungsträger an die für uns geltenden Gebührenordnungen gebunden. Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten besteht grundsätzlich nicht.

Übernimmt die UKBW auch Kosten für bereits vorhandenen und beim Unfall beschädigten Zahnersatz und kieferorthopädische Apparaturen?

Ja, in diesen Fällen erfolgt durch uns die Kostenübernahme der einmaligen Wiederherstellung des Zahnersatzes. Danach erlischt grundsätzlich unsere Leistungspflicht.

Wichtiger Hinweis hierzu:

Außervertragliche Leistungen bzw. Mehrkosten können nur dann von der UKBW übernommen werden, wenn uns die alte Rechnung des durch den Unfall zerstörten Zahnersatzes vorgelegt wird, aus der ersichtlich ist, dass diese außervertraglichen, privatärztlichen Leistungen bzw. Mehrkosten bereits damals erbracht worden sind und somit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gehören.

Übernimmt die UKBW auch Kosten für kieferorthopädische Behandlungen?

In diesen Fällen muss immer ein entsprechender Behandlungsplan eingereicht werden. Sind die darin angestrebten Korrekturen ganz oder teilweise auf den Unfall zurückzuführen, kann die UKBW die Kosten übernehmen oder sich an den Kosten beteiligen.

Werden Prophylaxe Leistungen erstattet?

Bei den IP-Leistungen (IP1 bis IP5) und der FU handelt es sich um unfallunabhängige prophylaxe Maßnahmen die keine unfallbedingten Behandlungsmaßnahmen darstellen.

Welche Kosten werden grundsätzlich von der UKBW nicht erstattet?

- Bei Sportschutzschienen und Mundschutz handelt es sich um außervertragliche Leistungen. Diese werden nach der GOZ als Leistung auf Verlangen (nach Vereinbarung gem. §2,3 der GOZ) liquidiert und können von uns nicht erstattet werden.
- Externes Bleaching
- Langezeitprovisorium
- Analog-Positionen • Professionelle Zahnreinigung (PZR)
- Systematische Behandlungen von Parodontopathien (PA-Behandlung)

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unfallkasse Baden-Württemberg

Hauptsitz Stuttgart Augsburgs Straße 700 - 70329 Stuttgart
Sitz Karlsruhe Waldhornplatz 1- 76131 Karlsruhe **ServiceCenter:**
0711-9321-0

www.ukbw.de